



5.1-565 Bienenseuchen / Amerikanische Faulbrut /
Grasbrunn

**Gewerberecht, Rechtsfragen
Gesundheit und Verbraucherschutz**

München, 08.05.2015

**Tiergesundheit: Bienenseuchen;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes München vom 14.08.2014, Az.: 5.1-565 Bienenseuchen / Amerikanische Faulbrut / Grasbrunn wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

I.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut auf dem Gebiet der Gemeinde Grasbrunn wurde am 06.08.2014 durch amtstierärztliches Gutachten festgestellt. Mit Allgemeinverfügung vom 14.08.2014 wurden die notwendigen Schutzmaßnahmen angeordnet. Mittlerweile wurde die zweite Untersuchung aller Bienenvölker im Sperrbezirk mit einem negativen Befund abgeschlossen.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.08.2014 ergibt sich nach § 12 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV). Demnach sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut sowohl in den betroffenen Betrieben also auch im Sperrbezirk erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut gilt in den betroffenen Betrieben inzwischen als erloschen. Sie gilt darüber hinaus im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Untersuchung aller Bienenvölker im Sperrbezirk nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV einen negativen Befund ergab.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Grasbrunn wurden alle betroffenen Bienenvölker erfolgreich gegen die Amerikanische Faulbrut behandelt, § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BienSeuchV. Zusätzlich wurden Honigproben (Futterkrankproben) der Bienenvölker bakteriologisch untersucht. Der Befund der gezogenen Proben war negativ. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 BienSeuchV wurden somit erfüllt. Die zweite Aufhebungsuntersuchung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BienSeuchV war entbehrlich, § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) BienSeuchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 BienSeuchV.

Die zweite Untersuchung aller Bienenvölker im Sperrbezirk (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV) wurde am 01.05.2015 abgeschlossen. Mit Erhalt des ebenfalls negativen Befundes liegen alle Voraussetzungen vor, die Amerikanische Faulbrut gilt als erloschen.

Die Allgemeinverfügung vom 14.08.2014 war daher nach § 12 Abs. 1 BienSeuchV aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstr. 30
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Sachgebiet Veterinärwesen 4.4, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221 -2374 oder -2375).

Dieser Bescheid ist gem. § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.